

17. . März 2006

Flugroutenurteil: Gesetzgeber soll handeln

Die Bundesvereinigung gegen Fluglärm weist im Zusammenhang mit dem Urteil des VGH Kassel zu den Flugrouten über Wiesbaden und Mainz auf die unglückliche Formulierung im Gesetz hin, wonach Luftfahrtbehörden und Flugsicherung auf den Schutz vor „unzumutbarem“ Fluglärm hinwirken sollen. Dies bedeutet jedoch, dass Bürger unterhalb der hoch angesetzten Unzumutbarkeitsschwelle, die z.B. in Mainz oder Wiesbaden nicht überschritten wird, fast völlig schutzlos der Willkür von Luftfahrtbehörden und Flugsicherung ausgesetzt sind, denn unterhalb der Unzumutbarkeitsschwelle besteht praktisch keinerlei Schutzanspruch.

Wie das Urteil zeigt, besteht noch nicht einmal Schutz vorm Vorschieben unzutreffender Begründungen und Verschweigen des wahren Anlasses durch die DFS; mittlerweile hat die DFS eingeräumt, dass sie bei der Flugroutenplanung den Ausbau berücksichtigt hätte. Gerade hinsichtlich des nördlichen Gegenanflugs bei Ostwind greift das gegenüber Fluglärmschutzkommission und Gerichten vorgetragene Argument der europäischen Vorgabe nicht – er wurde vielmehr eingeführt, um die Luftraumkapazitäten auf den Bedarf nach dem Ausbau anzupassen. Durch das Vorziehen erforderlicher Flugroutenanpassungen haben LBA und DFS den Anspruch betroffener Bürger unterlaufen, dass sie im Rahmen des Ausbauvorhabens angehört und ihre Belange bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Wie der Vizepräsident Berthold Fuld erklärte, setze sich die Bundesvereinigung im Zusammenhang mit der Flugsicherungsprivatisierung nachdrücklich dafür ein, dass die Behörden und die Flugsicherung auf den Schutz auch vor Fluglärm, nicht nur vor unzumutbarem Fluglärm, hinwirken sollten. Es ist nicht mehr hinnehmbar, dass nur eine winzige Zahl von extrem belasteten Betroffenen überhaupt berücksichtigt und der berechnete Anspruch Hunderttausender auf Schutz vor Belästigung völlig ignoriert wird.

*Dr. Berthold Fuld,
Stellv. Vorsitzender der BVF (Bad Homburg)*

Tel. erreichbar 0178 2928928